

ad rem

#25

Dividendenausschüttung eingeschränkt > Seiten 2 und 3
Steuerabzug Unterhalt Liegenschaften > Seite 4

Liebe Leserinnen und Leser

In unserem aktuellen Newsletter greifen wir Themen auf, die für Sie als Unternehmer oder Privatperson von Bedeutung sein könnten.

Speziell bei KMU werden gerne Aktionärsdarlehen gewährt, die künftig die Festlegung der Dividendenausschüttung beeinflussen können. Wir geben Ihnen Einblick in die Thematik, womit Sie bereits heute die Weichen für den bevorstehenden Geschäftsabschluss stellen können und damit eine gute Basis für eine freie Handhabung bei der Dividendenausschüttung schaffen.

Welche Unterhaltskosten für private Immobilien bei der Steuererklärung zum Abzug kommen, zeigen wir Ihnen in einer Übersicht auf. Zu unterscheiden gilt es zwischen Unterhaltskosten, wertvermehrenden Investitionen und Lebenshaltungskosten. Auch wenn die Praxis nicht in jedem Kanton die gleiche ist, gibt es doch grundlegende Kriterien, wie beispielsweise die Aufwendungen der Gartenpflege zu beurteilen sind.

Unser Bestreben ist es, Ihnen Einblick in Aktualitäten unseres Alltags zu geben, Sie für kommende Themen zu sensibilisieren und darauf vorzubereiten.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Freundlich grüsst Sie Flurina Sialm, Partnerin

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN UND UNTERNEHMEN /// Die Gewinnverwendung erfährt Einschränkungen, sobald Darlehen an nahestehende Personen vergeben wurden.

Neue Spielregeln bei der Dividendenausschüttung

Ein Unternehmen ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften grundsätzlich frei beim Investieren des Kapitals. Forderungen gegenüber nahestehenden Personen unterscheiden sich weder in der Form noch im Inhalt von denjenigen gegenüber Dritten. Das Unterscheidungsmerkmal bezieht sich einzig auf die Stellung zwischen dem Schuldner und der Unternehmung. Steht der Darlehensnehmer der Firma nahe, besteht die Verlockung, die Darlehensbedingungen vorteilhafter festzulegen, als dies bei einem unabhängigen Dritten der Fall wäre.

Werden durch eine solche Begünstigung die wirtschaftlichen Interessen anderer Anspruchsgruppen, wie zum Beispiel von Minderheitsaktionären, Gläubigern, Mitarbeitern, verletzt, kann dies neben obligationenrechtlichen auch steuerrechtliche oder gar strafrechtliche Folgen haben.

Zu beachten ist ebenfalls das Verbot der Einlagenrückgewähr. Gemäss Art. 680 Abs. 2 OR ist dem Aktionär das Recht versagt, den eingezahlten Betrag zurückzufordern. Was nüchtern und leicht verständlich erscheinen mag, birgt eine gewisse Brisanz und hat durch einen wegweisenden Entscheid des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2014 an Aktualität gewonnen. Gemäss diesem Entscheid können Darlehen an Aktionäre und nahestehende Dritte den Spielraum bei der Ausrichtung von Dividenden massgeblich einschränken.

Erwägungen des Bundesgerichts

Eine ehemalige Swissair-Tochtergesellschaft klagte gegen ihre damalige Revisionsstelle auf Schadenersatz, da sie dem Gewinnverwendungsantrag des Verwaltungsrates vorbehaltlos zustimmte.

Die Klägerin wies im Jahr 2000 einen Bilanzgewinn von CHF 29 Millionen aus und verfügte über ein Eigenkapital von rund CHF 35 Millionen. Gleichzeitig bestanden Forderungen aus einem Zero Balan-

cing Cash Pool und aus Festgeldanlagen gegenüber der Aktionärin von total CHF 23 Millionen.

Gestützt auf den Bilanzgewinn beantragte der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von CHF 28,5 Millionen. Die Revisionsstelle prüfte und bestätigte vorbehaltlos die Gesetzmässigkeit und Statutenkonformität des Gewinnverwendungsantrages, worauf die Ausschüttung erfolgte.

Nun fordert die Gesellschaft von der Revisionsstelle Schadenersatz. Sie macht geltend, die Dividende an die Alleinaktionärin hätte bei zutreffender Berücksichtigung der Darlehen an die Konzerngesellschaften als Eigenkapital nur CHF 6,7 Millionen statt der CHF 28,5 Millionen betragen dürfen. Durch die vorbehaltlose Genehmigung der überhöhten Dividende habe sich die Revisionsstelle aus aktienrechtlicher Verantwortung haftbar gemacht.

Das Bundesgericht gelangte zum Schluss, dass Forderungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaft (Upstream-Darlehen) sowie an Schwestergesellschaften (Cross-stream-Darlehen) nur zu Markt- beziehungsweise Drittbedingungen ausgerichtet werden dürfen. Falls diese nicht eingehalten werden, stellt dies eine De-facto-Ausschüttung an den Aktionär dar und reduziert damit das Ausschüttungssubstrat der Gesellschaft. Diesem Umstand hätte die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung nicht ausreichend Rechnung getragen, wodurch sie schadenersatzpflichtig geworden sei.

Das Bundesgericht hat es unterlassen, die Marktbeziehungsweise Drittbedingungen klar zu definieren. Mögliche Beurteilungskriterien, die im Einzelfall relevant sein können, sind einer dem besprochenen Thema gewidmeten Publikation der Treuhand-Kammer vom 17. Dezember 2014 zu entnehmen:

- > Gültiger Darlehensvertrag mit üblichen Darlehensbedingungen wie Zinssatz, Fälligkeit, Kündigungsmöglichkeiten, Rückzahlungen, Sicherheiten usw. liegt vor;
 - > Gegenpartei ist rückzahlungswillig und -fähig;
 - > periodische Zinszahlungen werden geleistet und nicht nur buchhalterisch als ausstehende Zinsforderung bilanziert;
 - > Darlehen werden gemäss Vereinbarung amortisiert.
- > Ein schriftlicher Vertrag mit markt-konformen Bedingungen bei der Vergabe von Darlehen schützt vor unangenehmen Überraschungen.



Diese Aufzählung ist weder abschliessend noch soll sie als Checkliste verstanden werden. Sie hilft Ihnen, eine umfassende Beurteilung der Situation vorzunehmen. Wobei wir im Lichte der aktuellen Rechtsprechung generell eine konservative Interpretation der Sachlage empfehlen.

Pflichten des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Revisionsstelle die Gesetzeskonformität seiner Aktivitäten zu dokumentieren. Beispielsweise ist bei Forderungen gegenüber Nahestehenden nachzuweisen, dass die gewährten Konditionen einem Drittvergleich standhalten. Nur so kann das zur Ausschüttung freie Eigenkapital korrekt ermittelt werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Verwaltungsrat eine klare Schlussfolgerung aus dem Drittvergleich zieht. Liegen keine Unterlagen zum Drittvergleich vor oder äussert der Verwaltungsrat Zweifel daran, darf die Revisionsstelle davon ausgehen, dass dieser nicht gegeben ist. Die Revisionsstelle prüft und berücksichtigt die vom Verwaltungsrat vorgenommene

Einschätzung bei der Genehmigung des Antrags zur Gewinnverwendung des Verwaltungsrats sowie bezüglich der Vorschriften zur Einlagenrückgewähr gemäss Art. 680 Abs. 2 OR.

Der Bundesgerichtsentscheid im Fall der Swissair-Tochtergesellschaft zeigt, dass sowohl der Verwaltungsrat als auch die Revisionsstelle bei der Festlegung beziehungsweise Prüfung des Antrages zur Gewinnverwendung diverse Aspekte berücksichtigen müssen – insbesondere dann, wenn Darlehen an Aktionäre oder Nahestehende vorhanden sind. Erhöhte Vorsicht ist geboten, sobald eine Gesellschaft in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Es empfiehlt sich deshalb, dass das Management der Unternehmung zusammen mit der Revisionsstelle frühzeitig diese Thematik aufnimmt. Grundsätzlich sollten Darlehen an Aktionäre sorgfältig und restriktiv gehandhabt werden. Ein schriftlicher Vertrag mit marktkonformen Bedingungen unter Einhaltung derselben schützt vor unangenehmen Überraschungen.

AKTUELL FÜR PRIVATPERSONEN /// Welche Unterhaltskosten für private Liegenschaften sind in der Steuererklärung abzugsberechtigt?

Unterhaltskosten privater Immobilien

Gut beraten ist immer derjenige, der sich schon zu Beginn darüber informiert, welche Investitionen beim Unterhalt von privaten Liegenschaften steuerlich geltend gemacht werden können. Budgetierung und Haushaltsplanung fallen damit wesentlich einfacher aus, unliebsame Überraschungen im Rahmen der Steuerveranlagungen werden bei sorgfältiger Planung weitgehend vermieden.

Gesetzesgrundlage

Der Steuerpflichtige kann bei Liegenschaften, die sich in seinem Privatvermögen befinden und überwiegend für private Zwecke genutzt werden, jeweils entscheiden, ob er die tatsächlichen Kosten oder den Pauschalabzug geltend macht. Obwohl dieser Passus bei der direkten Bundessteuer nicht im Steuerharmonisierungsgesetz aufgeführt ist, sind zwischenzeitlich alle Kantone zur sogenannten Wechselpauschale übergegangen. Dieser Abzug kann ohne Nachweis von effektiven Kosten geltend gemacht werden und ist immer dann von Vorteil, wenn die Pauschale betragslich über den effektiven Kosten liegt.

Dabei ist wichtig zu wissen, dass Unterhaltskosten stets werterhaltende Aufwendungen sind, die Liegenschaften in denjenigen Zustand versetzen, in dem sie sich bereits einmal befunden haben. Unterschieden wird zwischen wertvermehrenden Investitionen und eigentlichen Lebenshaltungskosten, die nicht zu einem Abzug berechtigen. Nicht abzugsfähig sind hingegen wertvermehrende Investitionen und eigentliche Lebenshaltungskosten.

Unterhaltskosten versus Lebenshaltungskosten

Das Beispiel Gartenpflege zeigt, dass die Abgrenzung zwischen Unterhaltskosten, sprich werterhaltenden Aufwendungen, gegenüber Lebenshaltungskosten besonders schwierig ist. Zudem unterscheidet sich die Handhabung von Kanton zu Kanton.

Unter Liegenschaftsunterhaltskosten wird verstanden: Instandstellung und Ersatz bestehender Substanz, solange sie nicht wertvermehrenden Charakter haben. Kosten sowohl mit werterhaltenden als auch

wertvermehrenden Anteilen, sogenannte gemischte Aufwendungen, sind daher nach einem sachgerechten Schlüssel aufzuteilen. Lebenshaltungskosten berechtigen nicht zum Abzug, gemeint sind dabei Liebhaberereien, wie umfangreiche und kostenintensive Blumen- und Rosenbeete und dergleichen.

Als «typisch» abzugsfähige Unterhaltskosten gelten folgende:

- > Unterhaltskosten für Pflege und Ersatz von Pflanzen, die das Jahr überdauern (Baumschnitt, Schädlingsbekämpfung, Düngung, Entsorgung)
- > Kosten für die Rasenpflege (in üblichem Umfang)
- > Reparatur und Ersatz von Gartenzäunen, -wegen und Mauern
- > Reparatur und Ersatz von Schwimmbädern und Biotopen (in gleichem Ausmass)
- > Reparatur und Ersatz von Sitzplätzen (in gleichem Ausmass)
- > Architekten- und Ingenieurkosten, soweit diese im Zusammenhang mit abzugsfähigen Unterhaltskosten anfallen

Als Eigentümer von Liegenschaften sind Sie gegenüber der Steuerverwaltung beweisbelastet. Erstellen Sie eine sauber geführte Dokumentation und dokumentieren Sie diese speziell bei grösseren Ausgaben mit Bildern, Baubeschrieb und Detailplänen. Dieser Aufwand zahlt sich bei einem Nachfragen der Steuerbehörden erfahrungsgemäss aus.

NEUER EO-PRÄMIENSATZ

Per 1. Januar 2016 reduziert sich der EO-Prämienatz (Erwerbsersatz) von 0,5 auf neu 0,45 Prozent. Entsprechend reduziert sich der AHV-Prämienatz von 5,15 auf neu 5,125 Prozent für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer.

IMPRESSUM Herausgeberin: Budliger Treuhand AG, Waffenplatzstrasse 64, CH-8002 Zürich, Telefon +41 (0)44 289 45 45, Fax +41 (0)44 289 45 99, mail@budliger.ch, www.budliger.ch Redaktion: Rita Capiaghi Foto: bisgleich/Photocase Layout: Clerici Partner Design, Zürich Druck: J.E. Wolfensberger AG, Birmensdorf ad rem erscheint zweibis dreimal jährlich und steht interessierten Lesern kostenlos zur Verfügung. Weitere Exemplare bestellen Sie bei Budliger Treuhand AG, oder Sie besuchen unsere Website.